



Andreas Mehlich. *Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion: Politische Justiz und politische Strafverteidigung im Lichte der Freiheit der Advokatur.* Berlin: BWV Berliner Wissenschaftsverlag, 2012. XXII, 352 S. ISBN 978-3-8305-3101-2.

Reviewed by Gisela Diewald-Kerkmann

Published on H-Soz-u-Kult (January, 2013)

A. Mehlich: Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die RAF

Dass die Verteidigung der RAF-Mitglieder in den 1970er-Jahren ein schwieriges Unterfangen darstellte und die Anw lte bei der Vertretung dieser Mandanten mit einem âSonderproblemâ (S.  1) konfrontiert wurden, ist bekannt. Umso wichtiger ist die Besch ftigung mit der Frage, âob und wie sie es gel st habenâ (ebd.): In welcher Weise wurde das Recht der Beschuldigten auf einen fairen Prozess gewahrt respektive einer Selbstaufgabe der staatlichen Institutionen vorgebeugt? Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine Dissertationschrift, die von Hinrich R ping und Carsten Momsen betreut und im Wintersemester 2011/12 von der Juristischen Fakult t der Universit t Hannover angenommen wurde. Wie Andreas Mehlich in der Einleitung ausf hrt, versteht er seine Arbeit als einen Beitrag zur Geschichte der Anwaltschaft. Sein Ziel ist es, die politische und justizielle Auseinandersetzung mit dem Terrorismus hinsichtlich ihrer berufsspezifischen Auswirkungen zu erforschen.

Die Komplexit t des Themas zeigt sich bereits in der Gliederung des Buchs: angefangen von der Rechtsstellung und Bedeutung des Strafverteidigers, vom Wesen und der Terminologie politischer Strafverteidigung in den Prozessen gegen die Rote Armee Fraktion  ber die Position der gegen den Willen der RAF-Mitglieder bestellten Pflichtverteidiger und die staatlichen Restriktionen gegen ber der Verteidigungst tigkeit bis hin zu methodischen Grundlagen des staatlichen Eingriffs. Betrachtet man diese Struktur, wird der bei juristischen

Arbeiten bekannte Aufbau sichtbar, wobei jeweils âein Allgemeiner Teil mit allgemeinen Ausf hrungen zur Fragestellung dem Besonderen Teil mit konkretem Bezug zur RAF vorangestellt wirdâ (S.  4). Hieraus ergeben sich Probleme bei der historischen Kontextualisierung des Gegenstandes und partiell auch Redundanzen. Trotzdem  berzeugt die stringente Argumentationsf hrung,  berhaupt die analytische Durchdringung des Themas.

Treffend konstatiert Mehlich, dass die Anw lte in RAF-Strafverfahren â vor allem im Stammheim-Prozess von 1975 bis 1977 gegen die Gr ndungsmitglieder der RAF â das konventionelle Bild vom Strafprozess negierten und die Legitimation des staatlichen Strafanspruchs und der Strafgerichtsbarkeit anzweifeln (S.  41f.). Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht untersch tzt werden, in welchem Ma e die Anw lte der RAF-Mitglieder âzwischen den Frontenâ standen. Es wurde ihnen unterstellt â nicht nur von Ermittlungs- wie Strafverfolgungsbeh rden und Gerichten, sondern auch von Teilen der Politik und der Medien â, Helfershelfer von Rechtsbrechern zu sein. Immer wieder wurde in der bundesdeutschen Terrorismusdebatte eine âgesinnungs-m tige Solidarisierungâ der Anw lte kritisiert und beanstandet, dass zwischen verschiedenen Rechtsanwaltskollektiven und der Baader-Meinhof-Gruppe Verbindungen bestehen w rden, die ânicht durch die anwaltschaftliche Berufspflicht abgedeckt seienâ. Hanno K hnert, Strafverteidiger unter

Komplizen-Verdacht, in: Frankfurter Hefte 27 (1972), S.Ä 703â711, hier S.Ä 705.

Beispielsweise war in der âKÄ¶lnischen Rundschauâ am 26. Juni 1972 unter der Überschrift: âTerror-Advokaten muÃ Chance genommen werdenâ zu lesen: âMiÃtrauen der BÄ¼rger verdichtet sich zu fast kollektiver Ablehnung. Die schwarzen Schafe sind bekannt: Gegen Otto Schily, Klaus Croissant, Heinrich Hannover, Kurt Groenewold, Wolf-Dieter Reinhardt und andere richtet sich der Verdacht des Kassiberschmuggels, Solidarisierung mit den Mitgliedern der Baader-Meinhof-Bande, BegÄ¼nstigung des Terrorismus und aggressiver, standesschÄ¼ndlicher ÄuÃerungen gegenÄ¼ber Grundgesetz und Demokratieâ. Laut âBildâ vom 21. August 1973 waren die Strafverteidiger âBrieftrÄ¼ger fÄ¼r Bombenleger und PolizistenmÄ¼rder, die Mordanleitungen von Zelle zu Zelle schmuggelnâ. DemgegenÄ¼ber kommt Mehlich zu dem Ergebnis, dass solche generalisierenden Behauptungen irrefÄ¼hrend seien, âauch wenn sich im Nachhinein nicht alle VorwÄ¼rfe als unzutreffend herausgestellt haben und einzelne wenige Verteidiger durchaus bewusst die Schwelle der IllegalitÄ¼t Ä¼berschrittenâ (S.Ä 272).

Gerade die Auseinandersetzung mit der inhaltlichen Ausgestaltung des MandatsverhÄ¼ltnisses, mit Determinanten und Grundprinzipien der VerteidigungstÄ¼tigkeit â etwa RollenverstÄ¼ndnis, Legitimationsanspruch, SelbstverstÄ¼ndnis der Verteidiger â und nicht zuletzt mit der politischen Dimension ihrer Arbeit dokumentiert, dass die Situation der RAF-Verteidiger in den 1970er-Jahren durch spezifische Konfliktkonstellationen geprÄ¼gt war. Dazu zÄ¼hlen nicht nur die Ä¼ffentlichen Kontroversen in der bundesdeutschen Gesellschaft oder die staatlichen Reaktionen gegenÄ¼ber der VerteidigungstÄ¼tigkeit; diese Reaktionen umfassten etwa die zahlenmÄ¼Ãige BeschrÄ¼nkung der Wahlverteidiger, das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Angeklagter durch denselben Verteidiger, die MÄ¼glichkeit der Untersagung des Kontakts von Gefangenen zur AuÃenwelt (Kontaktsperre-gesetz), die Ä¼berwachung des schriftlichen Verkehrs zwischen Beschuldigten und Verteidigern, die EinfÄ¼hrung von Trennscheiben bei GesprÄ¼chen zwischen Verteidigern und Beschuldigten sowie den Ausschluss von Verteidigern. Der Gesetzgeber veranlasste âeine umfassende VerÄ¼nderung der gesetzlichen Rahmenbedingungenâ, die nicht selten in âbewusster Eile oder unter enormem Ä¼uÃerlich bedingtem Zeitdruck jeweils in NÄ¼he zu den RAF-Verfahren verabschiedetâ wurden (S.Ä 209).

1976 formulierte der Rechtsanwalt Hans Dachs in der âNeuen Juristischen Wochenschriftâ, dass die Rolle des Verteidigers durch die StrafrechtsÄ¼nderungen eine erhebliche VerÄ¼nderung erfahren habe: âDem von staatlicher Bevormundung freien, mit neuen Rechten [â] ausgestatteten Verteidiger des StrafprozeÃÄ¼nderungsgesetzes 1964 steht im Jahre 1976 ein Verteidiger gegenÄ¼ber, dessen Stellung durch TelefonÄ¼berwachung, Ausschluss von Beweiserhebungen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren [â], AusschieÃung aus dem Verfahren und Ä¼berwachung seiner Korrespondenz mit dem inhaftierten Klienten charakterisiert wird.â Hans Dachs, Das âAnti-Terroristen-Gesetzâ â eine Niederlage des Rechtsstaats, in: Neue Juristische Wochenschrift 29 (1976), S.Ä 2145â2151, hier S.Ä 2151. Erschwerend kam noch hinzu, dass die AnwÄ¼lte in Strafverfahren gegen RAF-Mitglieder â wie Mehlich zu Recht hervorhebt â âmit den an ihre Person gestellten Rollenerwartungen inhaltlich nicht Ä¼bereinstimmten, weil sie sich weder als Organe der Rechtspflege im Sinne der herrschenden Konzeption sahen noch als VerbÄ¼ndete der RAF im Kampf fÄ¼r deren politische Zieleâ (S.Ä 296). Damit hÄ¼tten sich die RAF-Strafverteidiger in einem unaufzl¶sbaren Dilemma befunden.

Skepsis erscheint aber angebracht, ob im Kontext des bundesdeutschen Terrorismus tatsÄ¼chlich von einem neuen Verteidigertyp gesprochen werden kann. Mehlich zufolge sind die RAF-Verteidiger âaufgrund ihrer erheblichen VerkÄ¼rzung des Umfangs der dem Ä¼ffentlichen Interesse dienenden Funktion als gemischt-Ä¼ffentliche Interessenvertreter zu bezeichnenâ (S.Ä 39); sie hÄ¼tten als Garanten fÄ¼r ein rechtsstaatliche GrundsÄ¼tze wahrendes Verfahren einseitig zugunsten der Beschuldigten am Verfahrensfortgang mitgewirkt. Einerseits ist der Begriff des âgemischt-Ä¼ffentlichen Interessenvertretersâ nicht glÄ¼cklich gewÄ¼hlt, andererseits demonstrieren allein die politischen Strafverfahren in der Weimarer Republik, dass bereits hier etliche AnwÄ¼lte âals Garant fÄ¼r die dem rechtsstaatlichen Strafverfahren immanenten GrundsÄ¼tzeâ (S.Ä 38) aufgetreten sind. Exemplarisch kÄ¶nnen Verteidiger wie Max Alsberg, Max Hirschberg, Rudolf Olden, Hans Litten und Paul Levi genannt werden, die nicht selten wegen angeblicher UnterstÄ¼tzung (zum Beispiel politische SolidaritÄ¼t mit den Angeklagten) angegriffen wurden.

Nach Meinung Alsbergs, einem der berÄ¼hmtesten Strafverteidiger dieser Zeit, durfte sich die Rolle des Strafverteidigers nicht darin erschÄ¼pfen, âdaÃ man zu wÄ¼hlen hat, ob man ihn als SpieÃgesellen des Ange-

klagen ansehen darf oder daß man ihm eine richterliche Stellung einräumen muß. Zit. nach: Edgar Isermann, *Der Strafverteidiger als Organ der Rechtspflege* ein historisches Danaergeschenk?, in: Werner Holtfort (Hrsg.), *Strafverteidiger als Interessenvertreter. Berufsbild und Tätigkeitsfeld*, Neuwied 1979, S. 14-25, hier S. 18. Alsberg verteidigte nicht nur Carl von Ossietzky, sondern auch den ehemaligen deutschen Kaiser und Hugo Stinnes junior. Vgl. Gerhard Jungfer, Max Alsberg (1877-1933). *Verteidigung als ethische Mission*, in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Streitbare Juristen. Eine andere Tradition*, Baden-Baden 1988, S. 141-152. Wie der Jurist Edgar Isermann 1979 bemerkte, spiegelt sich hierin

eine mehr als hundertjährige Auseinandersetzung wider, deren Kern es stets gewesen sei, was in der Definition des Anwalts als Organ der Rechtspflege seine begriffliche Zusammenfassung gefunden hat. Isermann, *Der Strafverteidiger*, S. 14. Näher zu präzisieren wäre also, in welchem Maße ältere Anwaltsbilder im Kontext der Prozesse gegen RAF-Mitglieder fortgeschrieben wurden. Insgesamt ist es für die Zeitgeschichtsforschung wichtig – nicht zuletzt angesichts der Komplexität des Themas –, auf rechtswissenschaftliche Arbeiten wie die vorliegende Studie von Andreas Mehlich zurückzugreifen zu können.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Gisela Diewald-Kerkmann. Review of Mehlich, Andreas, *Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion: Politische Justiz und politische Strafverteidigung im Lichte der Freiheit der Advokatur*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. January, 2013.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=38051>

Copyright © 2013 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.